



Informationen zur Hauptschulabschlussprüfung für Schulfremde

Prüfungszweck

Die Prüfung dient dem Erwerb des Hauptschulabschlusszeugnisses für Bewerber*innen, die keine öffentliche oder staatlich anerkannte Werkrealschule, Hauptschule, Gemeinschaftsschule oder Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit entsprechendem Bildungsgang besuchen (Schulfremde, vergleiche WRSVO § 41).

Wer den Hauptschulabschluss ohne Note in der Fremdsprache Englisch erworben hat, kann sich im Fach Englisch einer Prüfung unterziehen.

Zulassung zur Prüfung

Zur Prüfung wird zugelassen wer ...

- die Abschlussprüfung nicht eher ablegt, als es bei normalem Schulbesuch möglich wäre;
- nicht bereits die ordentliche Hauptschulabschlussprüfung oder die Hauptschulabschlussprüfung für Schulfremde mit Erfolg abgelegt hat;
- nicht mehr als einmal erfolglos an der ordentlichen Hauptschulabschlussprüfung oder der Hauptschulabschlussprüfung für Schulfremde teilgenommen hat;
- keine Werkrealschule/Hauptschule, Realschule, kein Gymnasium, keine Gemeinschaftsschule oder kein Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit entsprechendem Bildungsgang besucht (vergleiche WRSVO § 43).

Ausnahme:

Schüler*innen der Klasse 9 des Gymnasiums werden zugelassen, wenn ihre Versetzung gefährdet ist und sie im Falle einer Nichtversetzung ihre bisherige Schule verlassen müssten.

Meldung zur Prüfung und Zulassung

Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim zuständigen Schulamt unter Verwendung des Anmeldebogens bis **1. März** (Eingang 12 Uhr) des jeweiligen Jahres. Bei der Meldung sind alle geforderten Unterlagen sofort abzugeben. Die Entscheidung über die Zulassung teilt das Staatliche Schulamt den Bewerbern schriftlich mit.

Beizufügende Unterlagen zur HS-Abschlussprüfung

Anmeldung

Folgende Unterlagen sind beizufügen:

1. Ein Lebenslauf mit Angaben über den bisherigen Bildungsgang und gegebenenfalls über die ausgeübte Berufstätigkeit.
2. Ausweis (Kopie) oder Geburtsurkunde (Kopie)
3. Die Abgangs- oder Abschlusszeugnisse der besuchten Schulen (Kopie)
4. Personalbogen
5. Antrag
6. Die Benennung und Beschreibung des Themas der Präsentationsprüfung.
7. Die letzte Halbjahresinformation und eine Bescheinigung der Schulleitung über die Versetzungsgefährdung (Dies gilt nur für Gymnasiasten in Klasse 9.)

Umfang und Durchführung der Prüfung (siehe Prüfungsfächer)

Die **schriftliche Prüfung** erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch.

Die **mündliche Prüfung** erstreckt sich auf ein Fach (Biologie, Chemie, Physik, Geschichte, Gemeinschaftskunde oder Geographie)

Die **Präsentationsprüfung** besteht aus einer Hausarbeit, einer Präsentation und einem Prüfungsgespräch. Das Fach Wirtschaft / Berufs- und Studienorientierung ist hierzu Leitfach. Das Thema muss einen mehrperspektivischen Ansatz mit Bezug zu einem weiteren Fach aufweisen und den Bildungsstandards der Klassen 7 bis 9 entnommen werden; dabei soll eine Leitperspektive berücksichtigt werden.

Nichtteilnahme und Rücktritt

Wer ohne wichtigen Grund an einem der Prüfungsteile ganz oder teilweise nicht teilnimmt, hat die Prüfung nicht bestanden. Ein Fernbleiben wegen Krankheit ist sofort der prüfenden Schule mitzuteilen. Ein ärztliches oder amtsärztliches Zeugnis ist am selben Tag vorzulegen. Im Nachhinein kann eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht mehr geltend gemacht werden.

Sofern ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die nicht abgelegten Prüfungsteile können in einem Nachtermin nachgeholt werden.

Täuschungshandlungen

Wer es unternimmt, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, begeht eine Täuschungshandlung. Wer eine Täuschungshandlung begeht wird von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen, dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. In leichten Fällen kann stattdessen die Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ bewertet werden. Wer durch sein Verhalten die Prüfung so schwer stört, dass es nicht möglich ist, die Prüfung ordnungsgemäß durchzuführen, wird von der Prüfung ausgeschlossen, dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. Das Benützen von Mobiltelefonen und Smart-Watches während der Prüfung ist nicht gestattet. Nach den Regelungen der Prüfungsordnungen ist bereits das Mitführen eines Mobiltelefons oder einer Smart-Watch eine Täuschungshandlung.

Prüfungsergebnis

Als Prüfungsergebnis in einem Fach zählt allein die Prüfungsleistung, dabei ist bei schriftlich und mündlich geprüften Fächern der Durchschnitt der beiden erzielten Noten zu bilden.

Maßgebend für das Bestehen der Prüfung ist die Hauptschulversetzungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Schüler*innen, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis über den Hauptschulabschluss; ansonsten wird auf Wunsch eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung erstellt.

Von den Bewerber*innen wird erwartet, dass sie ein ernsthaftes Interesse an der Schulfremdenprüfung zeigen und die Schul-, Haus- und Prüfungsordnungen einhalten. Dazu gehören auch ein pünktliches Erscheinen und eine Abmeldung, falls eine Teilnahme an der Prüfung doch nicht stattfinden soll.

Bei weiteren Fragen schauen Sie bitte auf der Homepage des Staatlichen Schulamts Markdorf (schulamt-markdorf.de), melden Sie sich per Telefon (07544/5097-125 vormittags) oder Mail (sylvia.roessler@ssa-mak.kv.bwl.de).